

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.01.1966

Geschäftszahl

1897/64

Rechtssatz

Das der Meldungsleger bezüglich der von ihm geschätzten Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (hier um 20 bis 30 km/h) keine präzise Ziffer angegeben hat, spricht für seine Gewissenhaftigkeit, da es ja im Wesen einer Schätzung liegt, daß der ganz genaue Wert nicht angegeben werden kann.